

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

29.11.2023  
Fe/Sü

RS 56-2023

## Hinweisgeberschutzgesetz: Ende der Übergangsregel für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 39-2023 vom 06.06.2023 über das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält für Unternehmen eine Verpflichtung zur Einführung und Installation eines Hinweisgeberschutzsystems seit dem 02.07.2023. Die im Hinweisgeberschutzgesetz für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten vorgesehene Übergangsregelung zur verpflichtenden Einführung eines Hinweisgeberschutzsystems endet mit Ablauf des **16.12.2023**.

Es wird nochmals auf das Ende der Übergangsregelung in § 42 Abs. 1 HinSchG hingewiesen. Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht insbesondere die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle samt einem internen Meldekanal für Unternehmen mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten vor:

- Unternehmen mit in der Regel mehr als 250 Beschäftigten sind hiervon bereits seit dem Inkrafttreten betroffen.
- Für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten wurde in § 42 Abs. 1 HinSchG eine Übergangsfrist geregelt, die demnächst endet. Die Pflicht gilt ab dem 17.12.2023 auch für diese Unternehmen.

Es liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn keine nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorgeschriebene interne Meldestelle eingerichtet bzw. betrieben wird. Die entsprechende Bußgeldvorschrift findet gemäß §§ 40 Absatz 2 Nr. 2, 42 Abs. 2 HinSchG ab dem 01.12.2023 Anwendung.

Allerdings kann gegen Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten erst ab dem 17.12.2023 ein Bußgeld verhängen werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch kein Hinweisgebersystem eingeführt haben.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team